

SAQ Sektion AG-SO

Statutenrevision 2015/16

Bisher	Neu
<p>Titel: Statuten der Sektion Aargau/Solothurn der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Qualitätsförderung (SAQ)</p> <p>Inhalt</p> <p>----</p>	<p>Titel: Statuten der Sektion Aargau/Solothurn der Swiss Association for Quality</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>Seitennummerierung</p>
<p>1. Name, Sitz und Zugehörigkeit</p> <p>Art. 1</p> <p>b) Die SAQ Sektion Aargau/Solothurn hat ihren Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten.</p>	<p>1. Name, Sitz und Zugehörigkeit</p> <p>Art. 1</p> <p>b) Die SAQ Sektion Aargau/Solothurn hat ihren Sitz am Wohnort des jeweils amtierenden Präsidenten</p>
<p>Art. 2</p> <p>Die SAQ Sektion Aargau/Solothurn ist der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Qualitätsförderung (SAQ) angeschlossen.</p>	<p>Art. 2</p> <p>Die SAQ Sektion Aargau/Solothurn ist der Swiss Association for Quality (SAQ) angeschlossen</p>
<p>2. Zweck und Aufgaben</p> <p>Art. 4</p> <p>e Durchführung von Veranstaltungen</p> <p>f Pflege der Beziehungen zur Geschäftsstelle, zu den übrigen Sektionen, zum Koordinationsorgan Zentralvorstand / Sektionen (KVS) sowie im grenznahen Raum zu den Sektionen der Qualitätsorganisationen des benachbarten Auslandes.</p>	<p>2. Zweck und Aufgaben</p> <p>Art. 4</p> <p>e regelmässige Durchführung von Veranstaltungen</p> <p>f Pfleger der Beziehungen zur Geschäftsstelle, zu den übrigen Sektionen, zum Koordinationsorgan Zentralvorstand / Sektionen (KVS).</p>

Bisher	Neu
<p>3. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 5</p> <p>d Die MV kann Personen, die sich für die Sektion verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen.</p>	<p>3. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 5</p> <p>d Die Mitgliederversammlung (MV) kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich über längere Zeit (mind. 10 Jahre) um das Gedeihen und den Fortbestand des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten, genießen jedoch bei den Sektionsveranstaltungen Gratis Eintritt.</p>
<p>Art. 6</p> <p>a Die Anmeldungen zum Beitritt zur SAQ sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.</p>	<p>Art. 6</p> <p>a Die Anmeldung zum Beitritt zur SAQ ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.</p>
<p>d Jedes Mitglied, dessen Firmensitz bzw. Wohnsitz in der Region der Sektion Aargau/Solothurn liegt, ist in der Regel gleichzeitig Mitglied dieser „Heimsektion“ und der SAQ.</p>	<p>d Jedes Mitglied, dessen Firmensitz bzw. Wohnsitz in der Region der Sektion Aargau/Solothurn liegt, ist in der Regel gleichzeitig Mitglied der Sektion Aargau/Solothurn („Heimsektion“) und der SAQ.</p>
<p>Art. 7</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <p>a Austritt auf das Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an die Geschäftsstelle zu richten.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <p>a Austritt auf das Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres an die Geschäftsstelle zu richten.</p>
<p>4.1 Mitgliederversammlung (MV)</p> <p>Art. 10</p> <p>c Die a.o. MV wird vom Sektionsvorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.</p>	<p>4.1 Mitgliederversammlung (MV)</p> <p>Art. 10</p> <p>c Zur a.o. MV wird vom Sektionsvorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.</p>
<p>Art. 11</p> <p>Abschnitt c und d getauscht</p>	<p>Art. 11</p> <p>Abschnitt c und d getauscht</p>

Bisher	Neu
<p>4.2 Sektionsvorstand</p> <p>Art. 13</p> <p>a Der Sektionsvorstand ist das Führungsorgan der SAQ Sektion. Er setzt sich aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die im regionalen Einzugsgebiet der Sektion wohnen und/oder beruflich tätig sind.</p>	<p>4.2 Sektionsvorstand</p> <p>Art. 13</p> <p>a Der Sektionsvorstand ist das Führungsorgan der SAQ Sektion. Er setzt sich aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.</p>
<p>Art. 13</p> <p>b Repräsentativität ist lediglich sekundäres Auswahlkriterium, wenngleich auf die wichtigsten Branchen in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen ist</p> <p>c Die Amtsdauer der Mitglieder des Sektionsvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl des Präsidenten ist höchstens zweimal zulässig. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes liegt im Ermessen des Sektionsvorstandes. Dieser kann der MV eine Verlängerung der Amtszeit um eine weitere Periode vorschlagen, wenn dies im Sinne der Kontinuität notwendig erscheint.</p>	<p>Art. 13</p> <p>b Es ist wünschenswert, dass die wichtigsten Branchen im Vorstand vertreten sind.</p> <p>c Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes beträgt drei Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>Art. 14</p> <p>Der Sektionsvorstand hat folgende Aufgaben:</p> <p>a Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der MV.</p> <p>b Umsetzung der Zielsetzungen der SAQ.</p> <p>c Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Sektionsvorstandes.</p> <p>d Wahl des zweiten Delegierten (neben dem Präsidenten) in das Koordinationsorgan Zentralvorstand/Sektionen (KVS).</p> <p>e Mitgliederkontakte und Mitgliederpflege</p> <p>f Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort.</p>	<p>Art. 14</p> <p>Der Sektionsvorstand hat folgende Aufgaben:</p> <p>a Durchführung sektionsspezifischer Anlässe und Auswahl der Referenten.</p> <p>b Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort</p> <p>c Mitgliederkontakte und Mitgliederpflege</p> <p>d Interessenvertretung der SAQ vor Ort</p> <p>e Pflege der Beziehungen zur Geschäftsstelle, zu den übrigen Sektionen, zur KVS sowie im grenznahen Raum zu den Sektionen der Qualitätsorganisationen im benachbarten Ausland.</p>

Bisher	Neu
<p>g Interessenvertretung der SAQ vor Ort.</p> <p>h Durchführung sektionsspezifischer Anlässe und Wahl der Referenten.</p> <p>i Pflege der Beziehungen zur Geschäftsstelle, zu den übrigen Sektionen, zur KVS sowie im grenznahen Raum zu den Sektionen der Qualitätsorganisationen des benachbarten Auslandes.</p>	<p>f Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen MV-Veranstaltungen und Vollzug derer Beschlüsse.</p> <p>g Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Sektionsvorstandes.</p> <p>h Wahl des zweiten Delegierten (neben dem Präsidenten) in das Koordinationsorgan Zentralvorstand/Sektionen (KVS)</p>
<p>4.3 Revisoren</p> <p>Art. 16</p> <p>a Die MV wählt zwei Revisoren und einen Suppleanten, welche wieder wählbar sind.</p>	<p>4.3 Revisoren</p> <p>Art. 16</p> <p>a Die MV wählt zwei Revisoren und einen Suppleanten. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig (höchstens zweimal).</p>
<p>4. Finanz- und Rechnungswesen</p> <p>Art. 20</p> <p>Die SAQ Sektion Aargau/Solothurn haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.</p>	<p>4. Finanz- und Rechnungswesen</p> <p>Art. 20</p> <p>Für Verbindlichkeiten der SAQ Sektion Aargau/Solothurn haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p> <p>Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>6. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 23</p> <p>Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Sektion.</p>	<p>6. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 23</p> <p>Der Gerichtsstand befindet sich am jeweiligen Sitz der Sektion.</p>
<p>Art. 24</p> <p>Entsprechend angepasst</p>	<p>Art. 24</p> <p>Entsprechend angepasst</p>